



1 – 181829 / 07.05.2019
23 – 4800 / 0030

Vertrag zwischen der ETH Zürich und dem Verband der Studierenden an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (VSETH)

1. Gegenstand

Der Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der ETH Zürich (nachfolgend «ETH») und dem Verband der Studierenden an der ETH (nachfolgend «VSETH»).

2. Zielsetzungen und Aufgaben des VSETH

Artikel 1: Vereinszweck

¹Der VSETH ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 52 ff und Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

²Er hat folgenden **Zweck**:

- a. die Wahrung der studentischen Interessen, insbesondere die der Studierenden an der ETH, die er nach innen und aussen vertritt
- b. die Schaffung und Förderung von Dienstleistungen für die Studierenden
- c. die Förderung kultureller und wissenschaftlicher Belange
- d. die Teilnahme an der bildungs- und wissenschaftspolitischen Diskussion

Artikel 2: Aufgaben

¹Der VSETH gewährleistet und organisiert die Mitwirkung und Vertretung der Studierenden als Gruppierung der Hochschulangehörigen gemäss Art. 32 ETH Gesetz.

²Der VSETH fördert darüber hinaus das studentische Leben durch soziale und kulturelle Aktivitäten.

³Der VSETH berichtet der Rektorin jährlich über die eigenen Tätigkeiten und teilt sein Jahresergebnis mit.

Artikel 3: Vertretung

¹Der VSETH vertritt als Dachverband alle seine zugehörigen Organisationen.

²Der VSETH publiziert eine regelmässig aktualisierte Organisationsliste, welche über die zugehörigen Organisationen Auskunft gibt.

3. Engagement der ETH

Artikel 4: Anerkennung

¹Die ETH anerkennt den VSETH als Dachverband der Studierenden an der ETH.

Artikel 5: Dialog

¹Die ETH pflegt regelmässig Kontakt mit dem VSETH.

Artikel 6: Infrastruktur

¹Die ETH stellt dem VSETH zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäss diesem Vertrag Infrastruktur und Ressourcen zur Verfügung. Die Details werden in einer separaten Nutzungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern geregelt.

²Die ETH berechtigt den VSETH sowie seine zugehörigen Organisationen, Räume gemäss Art. 7 und 8 Raumbenützungsgesetz (RSETHZ 214.11) zu nutzen.

Artikel 7: Inkasso der studentischen Beiträge

¹Die ETH erhebt die Beiträge der Studierenden zugunsten des VSETH gemäss Art 6^{bis} ihrer Allgemeinen Gebührenverordnung.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 8: Inkraftsetzung und Verlängerung

¹Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ist fünf Jahre gültig; sie kann verlängert werden.

Zürich, den 6. Mai 2019

ETH Zürich

Prof. Dr. Sarah
Springman
Rektorin

VSETH

Lewin Könemann
Präsident

VSETH

Joy Schuurmans
Stekhoven
Vizepräsidentin